

---

*Maibaum-Verein  
St. Markus München-Neuaubing e.V.*



# **SATZUNG**

\* \* \*

---

## Präambel

Am 03. Februar 1979 schlossen sich Bürger und Gemeindemitglieder der Pfarrgemeinde St. Markus München-Neuaubing zu einem Verein zusammen, um gemeinsam das bayerische Brauchtum im Rahmen des jährlichen Aufstellens eines Maibaumes, sowie die damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten, zu pflegen.

Im Jahre 2004 entschloss sich diese Gemeinschaft, zukünftig als eingetragener Verein zu handeln.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen

*„Maibaum-Verein St. Markus München-Neuaubing e.V.“*

II. Sitz des Vereins ist München.

III. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- I. Der Verein stellt um den 1. Mai am Kirchplatz vor der Pfarrkirche St. Markus in München-Neuaubing einen Maibaum auf. Dies geschieht unter Beachtung bayerischer Traditionen im Sinne der Pflege unseres heimatlichen Brauchtums.
- II. Der Verein organisiert und finanziert verschiedene (wiederkehrende) öffentliche und nichtöffentliche Einsätze, Feste und Mitgliederveranstaltungen und führt diese durch. Neben den Einsätzen rund um den Maibaum sind dies u.a.
  - a) Festzug durch München-Neuaubing am 1. Mai
  - b) Stadtteilstadt fest rund um das Aufstellen des Maibaums
  - c) Hoagart'n mit Mundartlesung
  - d) Jahrtags-Gottesdienst
  - e) Vereinsabende
  - f) Vereinsausflug
  - g) Theaterbesuch
- III. Der Verein stellt Fahnen- und Spalierabordnungen bei
  - a) Hochzeiten, Jubiläen und Beerdigungen seiner Mitglieder und bei nahe stehenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
  - b) Festen, Gedenk- und Feiertagen des Vereins, befreundeter Vereine, der Pfarrei und bei Nachbarpfarreien
- IV. Der Verein erstellt jährlich einen Vereinshaushalt. Dieser stellt die Finanzierung der unter § 2 I-III genannten Aktivitäten sicher. Die Bildung von geringen Rücklagen ist möglich.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 4 Mitglieder

- I. Jeder Bürger kann Mitglied des Vereins sein.
- II. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- III. Minderjährige benötigen für ihre Mitgliedschaft die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- IV. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Abstimmung darüber erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Vereinsbeitrag nach § 7 I befreit.

## § 5 Mitgliedschaft

### I. *Dauer der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt wird (§ 5 III c).

### II. *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  
Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist freiwillig.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, zu unterstützen und die vom Vorstand im Interesse des Vereins ausgesprochenen Empfehlungen bzw. notwendigen Anordnungen zu befolgen.  
Zu den Pflichten jedes Mitglieds gehört insbesondere die rechtzeitige Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

### III. *Ende der Mitgliedschaft*

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden **nicht** zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft endet:

#### a) *durch Austritt*

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein, erlischt die Mitgliedschaft am 31. Dezember des Jahres, in dem der letzte Beitrag gezahlt wurde. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.

#### b) *durch Tod*

Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft sofort.

#### Anmerkung:

Zum Gedenken werden die Namen verstorbener Vereinsmitglieder in ein Totenband, das bei allen Einsätzen der Fahnenabordnung mit der Fahne mitgeführt wird, eingestickt.

#### c) *durch rückständige Beitragszahlung*

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die bis zum 1. Mai des laufenden Jahres - trotz vorangegangener Mahnung - ihren Beitrag nicht entrichtet haben, erlischt rückwirkend zum 31. Dezember des Vorjahres.

#### d) *durch Ausschluss*

Ein Mitglied **kann** bei Verletzung der Satzung, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand und bei Schädigung des Ansehens des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören.

Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss binnen vier Wochen ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Ein Mitglied **muss** bei Verurteilung wegen eines Verbrechens ausgeschlossen werden.

---

## § 6 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- a) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 8 I.I.I. + I.I.II.).
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung auf andere Personen ist nicht zulässig.
- c) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf (ausgenommen Vorstandswahl).
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 7 Beiträge und Mittelverwaltung

### I. Vereinsbeitrag

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag (Anlage 7).
- b) Die Höhe und die Zahlungsweise werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Abstimmung darüber erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Für die Anpassung der Beitragsregelung ist **keine** Satzungsänderung notwendig.

### II. Verwendung der Vereinseinnahmen

- a) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- b) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwands.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- d) Der Kassier legt jährlich bei der „*Versammlung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts*“ die Abrechnung des Vorjahres vor.
- e) Die Abrechnung wird vorher vom Revisor (bzw. den Revisoren) auf Richtigkeit geprüft.

## § 8 Organe des Vereins und sonstige Ämter

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung in Form der „**Jahreshauptversammlung**“ und der „**Versammlung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts**“ sowie der „**Vorstand nach §26 BGB**“.

### I. ORGANE DES VEREINS

#### I.I. Mitgliederversammlung

##### I.I.I. ordentliche Mitgliederversammlung

###### a) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung tritt einmal im Jahr (in der Regel Anfang Januar) zusammen. Sie ist – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder – beschlussfähig. Sie wird vom Ersten Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorstand, einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Terminblatt und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- Berichte der Vorstände
- Information der Mitglieder über Termine und Veranstaltungen
- Abstimmung über Vorschläge der Vorstandschaft
- Abstimmung über Satzungsänderungen
- Ehrungen
- Anträge

---

## **b) Versammlung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts**

Die Versammlung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts tritt einmal im Jahr (in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach dem 1. Mai) zusammen. Sie ist – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder – beschlussfähig. Sie wird vom Ersten Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorstand, einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Terminblatt und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- Berichte der Vorstände
- Vorlage des Kassenberichts (Abrechnung des Vorjahres) durch den Kassier
- Vorlage einer vorläufigen Abrechnung der Aktivitäten um den 1. Mai des laufenden Jahres durch den Kassier
- Information der Mitglieder über Termine und Veranstaltungen
- Abstimmung über Vorschläge der Vorstandschaft
- Entlastung der alten Vorstandschaft (sofern notwendig)
- Neuwahl der Vorstandschaft alle 2 Jahre (Anlage 6)
- Neuwahl des Revisors/der Revisoren alle 2 Jahre
- Ehrungen
- Anträge

## **I.I.II. außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Diesem Antrag muss spätestens nach vier Wochen stattgegeben werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird schriftlich und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse mindestens eine Woche zuvor bekannt gegeben.

## **I.II. Vorstand nach § 26 BGB**

### **a) Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus mindesten 3 und maximal 5 Mitgliedern, die folgende Vorstandsämter bekleiden:

- **Erster Vorstand**
- **Zweiter Vorstand**
- **Kassier**
- **Schriftführer**
- **Maibaummeister**

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen (Ausnahme: Das Amt des Ersten Vorstands und seines Stellvertreters kann nicht von ein und derselben Person wahrgenommen werden).

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands (nicht Vorstandsämter) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand steht nur in einem Rechtsverhältnis zum Verein, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern.

### **b) Aufgaben des Vorstands**

Die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Satzung definiert.

- Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen nach außen.
- Die Vorstandschaft führt die laufenden Vereinsgeschäfte und trifft Entscheidungen in eigener Verantwortung, wobei finanzielle Entscheidungen über € 250,- bzw. weitreichende Entscheidungen gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden müssen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist, oder schriftlich abstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorstands den Ausschlag.
- Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen (§ 8 II a).
- Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

---

## II. SONSTIGE ÄMTER

### a) *Ausschüsse und Arbeitskreise*

Der Vorstand kann zur Planung und Durchführung spezieller Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse und/oder Arbeitskreise berufen.

Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch den Vorstand aus den sich zu diesen Aufgaben bereitfindenden Vereinsmitgliedern.

Über die Tätigkeit der Ausschüsse und/oder Arbeitskreise wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

### b) *Revisor*

Der Revisor (bzw. die Revisoren) werden vom Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts (§ 8 I.1.1. b) vorgeschlagen.

Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Amtszeit läuft parallel mit der Amtszeit des Vorstands.

## § 9 Vorstandswahl

Die Vorstandswahl wird in der Wahlordnung geregelt (Anlage 6).

- I. Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 2 Jahre bei der Versammlung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts.
- II. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder.
- III. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden (ausgenommen Briefwahl). Eine Übertragung auf andere Personen ist nicht zulässig.
- VI. Gewählt wird in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
- V. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds rückt jeweils der Kandidat, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl hatte, nach. Ist dieser nicht bereit, bzw. ist kein anderer Kandidat vorhanden, müssen Neuwahlen für diesen Vorstandsposten bei der nächsten Mitgliederversammlung angesetzt werden. Die Amtsperiode des Ersatzmitglieds endet mit der Amtszeit der verbliebenen Vorstände.

## § 10 Haftung, Versicherung

### I. *Haftung*

- a) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
- b) Handlungen des Vorstands in Vertretung des Vereins werden dem Verein zugerechnet. Sie binden den Verein. Ihn treffen die aus einem abgeschlossenen Vertrag entstehenden Verpflichtungen, ihm stehen aber auch die Rechte aus dem Vertrag zu.
- c) Der Vorstand selbst haftet nur, wenn er seine Vertretungsbefugnis überschritten hat. Der Verein haftet auch für den Schaden, den der Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig in Ausübung seines Amtes einem Dritten zufügt, sofern die eigene Versicherung nicht vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

### II. *Versicherung*

Der Verein schließt zur Absicherung seiner Mitglieder bei Vereinseinsätzen und seines Vereinsvermögens eine Haftpflichtversicherung bzw. eine Sachversicherung ab (Anlage 8).

---

## § 11 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
- II. Für den Beschluss ist die Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- III. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in das Vermögen der **Katholischen Kirchenstiftung St. Markus, Wiesentfelser Str. 49, 81249 München** die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in München-Neuaubing zu verwenden hat.
- IV. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorstand und der Zweite Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 12 Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dazu die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- II. Die in den Anlagen niedergelegten Ausführungen sind hiervon ausgenommen.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.01.2004 in Kraft.

## § 14 Schlussbestimmung (Salvatorische Klausel)

Sollte ein Punkt der Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dieser Punkt gestrichen oder durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Satzungsgeber am Nächsten kommt. Dies hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der gesamten restlichen Satzung.

\* \* \*

---

Errichtet am 09.01.2004

Satzungsänderung des § 11 Nr. III und nochmaliger Änderung auf Veranlassung des Finanzamtes für Körperschaften vom 08.09.2015	durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 14.01.2005
Satzungsänderung des § 2 Nr. I	durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 17.06.2016
Satzungsänderung (Streichung) des § 5 Nr. I (Satz 2)	durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 17.06.2016
Satzungsänderung des § 8 Nr. I II (Vorstand nach §26 BGB)	durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 17.06.2016
Satzungsänderung des § 8 Nr. I II b.	durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 17.06.2016
Satzungsänderung (Streichung) des § 8 Nr. II b.	durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 17.06.2016

  
Günter Bauer, Erster Vorstand

  
Dietmar Ressel, Zweiter Vorstand

  
Reinhard Bauer, Kassenwart

  
Alfred Lehmann, Schrift- und Protokollführer

  
Manfred Rickert, Wachkoordinator

  
Fritz Wellisch, Revisor

  
Helmut Abstreiter, Revisor